



Zurück zur Homepage gelangen Sie durch klicken auf:
www.schornsteinfeger-rutke.de



Eilauftrag

An dieser Stelle ermögliche ich Ihnen einen „Eilauftrag“ zur Ausführung von „freien“ Schornsteinfegerarbeiten (keine Vorbehaltsaufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers) zu erteilen.

Der Eilauftrag soll in erster Linie Feuerungsanlagenbetreibern dienen, die auf einen eventuell bevorstehenden oder bereits festgesetzten **Zweitbescheid** (behördlichen Bescheid zum Feuerstättenbescheid) oder gar auf eine **anstehende Ersatzvornahme** reagieren möchten. Dies unabhängig von der Ursache – vielleicht stellt sich heraus, dass der bauauftragte Schornsteinfegerbetrieb noch unzuverlässiger als billig ist oder die Auftragsvergabe wurde schlicht vollständig vergessen.

Der Eilauftrag ist die schnelle Möglichkeit kurzfristig „freie“ **Schornsteinfegerarbeiten** durch meinen Betrieb **ausführen zu lassen, ohne vertragliche Bindung über einen mittelfristigen Zeitraum. Da dies aber auch die mit den höchsten Kosten verbundene Auftragsart ist, empfehle ich diese nur im erforderlichen Einzelfall anzufordern!**

Die Rechnungsbeträge zu meinen „Verträgen zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten“ zur regelmäßigen Ausführung von Schornsteinfegertätigkeiten, liegen deutlich unter den im Folgenden genannten. Dies ergibt sich daraus, dass ein „Eilauftrag“ immer eine individuelle Arbeitsausführung und nicht eine „von Haus zu Haus Bearbeitung“ darstellt (Aufwand für gesonderte Rüstzeiten und/oder Wegstrecken).

Der Eilauftrag kann in der Regel innerhalb von fünf Werktagen abgearbeitet werden (bitte beachten Sie hierzu meine Geschäftsbedingungen). Eilaufträge werden nur nach Vorkasse ausgeführt! Der Feuerstättenbescheid muss mir vorliegen.

Preisliste zum „Eilauftrag“ – die derzeit gültige Mehrwertsteuer ist bereits enthalten

Nr.	Arbeit	Preis in €		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3
Schornsteinkehrungen				
1.2	Kehrung eines Schornsteines mit einer lichten Querschnittsfläche bis 900 cm ²	75,00	85,00	95,00
1.4	Kehrung eines Schornsteines mit einer lichten Querschnittsfläche über 900 cm ² (Kehrung nicht durch Steigen)	85,00	95,00	105,00
1.5	Je Kehrung, je weiterem Schornstein (Schornsteinzug) im gleichen Gebäude zum gleichen Zeitpunkt, unabhängig von Höhe und lichtem Querschnitt	11,00	11,00	11,00
1.6	Gemauerte Kanäle werden im Sinne der Nr. 1.2 und 1.4 abgerechnet			

Besondere Kehrarbeiten, Rauchrohre, offene Kamine				
2.1	Entfernen von Glanzruß in Schornsteinen. Grundwert für An- und Abfahrzeiten, Rüstzeiten, sowie aller Verbrauchsmaterialien durch Ausschlagen	79,00	92,00	102,00
2.2	Entfernen von Glanzruß durch Ausschlagen in Schornsteinen und zugehörige Begutachtungen nach Zeitaufwand, je Minute , je Person. Vorauszahlungsbetrag nach Absprache.	1,09	1,09	1,09
3.1	Entfernen von Glanzruß in Schornsteinen. Grundwert für An- und Abfahrzeiten, Rüstzeiten, sowie aller Verbrauchsmaterialien durch Ausbrennen .	89,00	102,00	112,00
3.2	Entfernen von Glanzruß durch Ausbrennen in Schornsteinen und zugehörige Begutachtungen nach Zeitaufwand, je Minute , je Person. Vorauszahlungsbetrag nach Absprache.	1,09	1,09	1,09
5.1	Kehrung eines Rauchrohres (feste Brennstoffe) für den ersten Meter und die erste Richtungsänderung, bei weiteren Schornsteinfegerarbeiten	11,00	11,00	11,00
5.2	Kehrung eines Rauchrohres (feste Brennstoffe) für jeden weiteren angefangenen Meter oder jede weitere Richtungsänderung, bei weiteren Schornsteinfegerarbeiten	2,05	2,05	2,05
6.2	Überprüfung/Reinigung eines leicht verschmutzten Rauchfanges von einem offenen Kamin, bei weiteren Schornsteinfegerarbeiten	12,00	12,00	12,00
6.3	Reinigung eines stark verschmutzten Rauchfanges von einem offenen Kamin, bei weiteren Schornsteinfegerarbeiten. Hier wird der Arbeitsaufwand je Minute gesondert abgerechnet, der über die Leistung 6.2 (max. 12 Minuten) hinausgeht	1,09	1,09	1,09
Abgaswegüberprüfungen und Immissionsschutzmessungen (Öl und Gas)				
7.1	Abgaswegüberprüfung an einer Gasfeuerstätte	96,00	109,00	119,00
7.2	Abgaswegüberprüfung an einer Ölfeuerstätte	99,00	109,00	119,00
7.3	Abgaswegüberprüfung an einer weiteren Öl- oder Gasfeuerstätte, die sich als weitere Feuerstätte in der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit befindet und zum selben Zeitpunkt überprüft wird.	20,00	20,00	20,00
Die Leistungen Nr. 7.1 bis 7.3 enthalten die Überprüfung der Abgasleitungen, sowohl in der vertikalen, als auch in der horizontalen, soweit hierfür geeignete Prüfföffnungen vorhanden sind. Bei Bedarf werden horizontale Unterdruckabgasleitungen ohne Aufpreis gereinigt, ausgenommen solche, die offensichtlich oder vermutlich Asbest enthalten. Werden die Leistungen 7.1 bis 7.3 zusammen mit anderen Leistungen nach Nr. 1.4, 1.5, 2.1 oder 2.3 erbracht, ermäßigt sich der Preis für die Nr. 7.1 und 7.2 um 50 %.				
8.1	Immissionsschutzmessung an einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage, die im Rahmen einer Abgaswegüberprüfung erfolgt.	15,00	15,00	15,00
8.2	Immissionsschutzmessung an einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage, ohne dass eine Abgaswegüberprüfung erfolgt	96,00	109,00	119,00
8.3	Weitere Immissionsschutzmessung nach Nr. 8.2 in einer Wohnung oder vergleichbaren Nutzungseinheit in der eine Messung oder Überprüfung nach Nr. 7.1, 7.2, 7.3 oder 8.2 an einer anderen Feuerstätte zum selben Zeitpunkt erfolgt	20,00	20,00	20,00
Messungen und Überprüfungen im Bereich von Feuerstätten für feste Brennstoffe (Arbeiten nach 1. BImSchV)				
9.1	Immissionsschutzmessung an einer Feuerstätte für feste Brennstoffe	219,00	229,00	239,00
9.2	Zuschlag zu 9.1 für den Fall, dass die Anlage noch nicht messbereit ist, also noch kein Brennstoff aufgegeben wurde oder der Brennstoff bereits abgebrannt ist oder der Brennstoff noch nicht entzündet wurde oder gerade erst entzündet wurde. Somit Wartezeiten zur Messbereitschaft der Feuerstätte entstehen. Je Minute Wartezeit die über einen Zeitraum von 15 Minuten bis zum Beginn der Messung hinausgeht.	1,09	1,09	1,09
11.1	Überprüfung des Feuchtegehaltes von Brennholz bei anderen Schornsteinfegerarbeiten (z.B. zusammen mit 9.)	8,00	8,00	8,00
11.2	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Brennstoffeignung und/oder Nachweis der Typprüfung des Herstellers und/oder Überprüfung der Anlagenbetriebsart. Abrechnung des Zeitaufwandes je Arbeitsminute, Vorauszahlungsbetrag nach Vereinbarung. Der Auftragnehmer wird versuchen den Nachweis zu erstellen. Der Kunde stellt hierzu alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Eine weitere Recherche durch den Auftragnehmer z.B. im Internet ist ebenfalls als Aufwand abrechenbar. Ein Nachweis ist durch die Arbeiten nicht garantiert, das Ergebnis kann auch lauten, dass ein Nachweis nicht erbracht werden kann.	1,09	1,09	1,09
11.4	Überprüfung der Ableitbedingungen bei Neuanlagen zusammen mit anderen Schornsteinfegerarbeiten	18,00	18,00	18,00
11.4a	Überprüfung der Ableitbedingungen bei Neuanlagen ohne Ausführung weiterer Schornsteinfegerarbeiten	69,00	82,00	92,00

11.5	Betreiberberatung zu handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ohne Ausführung anderer Schornsteinfegerarbeiten	49,00	59,00	69,00
11.5.a	Betreiberberatung zu handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zusammen mit anderen Schornsteinfegerarbeiten	20,00	20,00	20,00
Planungsmitwirkung, Begutachtung, Erstellen von Gutachten (nur nach gesonderter Aufforderung)				
12.1	Begutachtung von Lüftungs- und Feuerungsanlagen durch den Betriebsinhaber persönlich je Minute. Wird mehr als ein mündliches Gutachten vor Ort gewünscht, erfolgt eine schriftliche Ausarbeitung, die mit dem gleichen Minutensatz verrechnet wird. Vorauszahlungsbeträge nach Absprache.	1,39	1,39	1,39
12.2	Pauschale für Fahr- und Rüstzeiten zu Nr. 12.1, je Anfahrt	22,00	32,00	39,00
Zuschläge (zusätzlicher Aufwand, Arbeiterschwernisse)				
13.1	Arbeiten über Durchgangshöhe (höher als 2,5 m) je Feuerstätte (bei vorhandenen geeigneten Sicherheitseinrichtungen)	9,00	9,00	9,00
13.2	Herstellen von Sicherheitseinrichtungen und Gerüsten	nach gesonderter Vereinbarung		
13.3	Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 06.45 Uhr bis 16.45 Uhr, Freitag 06.45 Uhr bis 13.30 Uhr) unter Berücksichtigung von Nr. 13.4 und 13.5	+ 25 % des Betrages		
13.4	Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	+ 150 % des Betrages		
13.5	Nachtarbeit, im Zeitraum zwischen 21.30 Uhr und 05.30 Uhr	+ 150 % des Betrages		
13.6	Reinigungen von Verbrennungsluftöffnungen und Ringspaltöffnungen, sowie Überdruckabgasleitungen im Rahmen der Abgaswegüberprüfung werden nach dem Arbeitsaufwand berechnet, je Minute	1,09	1,09	1,09
13.8	Staubschutzarbeiten für die der Bewohner zuständig ist, werden von uns nach Aufforderung erledigt und nach dem entstehenden Arbeitsaufwand abgerechnet, je Minute	1,09	1,09	1,09
13.9	Rüst- und Fahrzeitpauschale zu Arbeiten, die üblicherweise in Verbindung mit anderen Schornsteinfegerarbeiten ausgeführt werden, die jedoch einzeln ausgeführt werden	29,00	39,00	49,00
13.10	Arbeiten, die hier nicht aufgeführt, aber erforderlich sind, werden je Minute berechnet. Vorauszahlungsbetrag nach Absprache.	1,09	1,09	1,09

Von der vorausgezählten Rechnungssumme werden 50 % (mindestens aber 35,00 €, maximal 60,00 €) einbehalten, wenn die Arbeiten nicht zum angekündigten Zeitpunkt ausgeführt werden können! Bitte beachten Sie hierzu § 4 und § 5 meiner Geschäftsbedingungen. Meine Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu dieser Preisliste.

Einteilung der Zonen gemäß der Preistabelle:

Zone 1:

Salzgitter-Bad, -Beinum, -Ohlendorf, -Groß Mahner, -Calbecht, -Engerode, -Gebhardshagen, -Salder, -Ringelheim und Liebenburg NUR Ortsteil Klein Mahner, Alt Wallmoden, Haverlah und Steinlah,

Zone 2:

Liebenburg (andere Ortsteile als Klein Mahner), Neuwallmoden, Lutter am Barenberge, Bodenstein, Hahausen, Salzgitter-Lichtenberg, -Bruchmachersen, -Fredenberg und – Lebenstedt, Gustedt, Klein und Groß Elbe, Othfresen, Flachstockheim, Flöthe

Zone 3:

Alle anderen Stadtteile Salzgitters, soweit nicht unter „Zone“ 1 oder 2 aufgeführt.

Stand der Preistabelle mit Erläuterungen 09.07.2017

Die Preistabelle mit Erläuterungen vom 15.12.2015 verliert hiermit Ihre Gültigkeit

Geschäftsbedingungen zur Arbeitsausführung von Schornsteinfegerarbeiten im Rahmen eines Auftrages für einzelne Tätigkeiten (Eilauftrag)

§ 1 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer ist der Schornsteinfegermeisterbetrieb Thomas Rutke, Harzblick 19, 38275 Haverlah, Steuer-Nr. 51/137//09286, FA Wolfenbüttel, gelistet im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle; Mitglied der Schornsteinfeger-Innung Braunschweig und der Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg – Stade. Der Auftraggeber (Kunde) ist die natürliche oder juristische Person für welche die Vorauszahlungsrechnung ausgestellt ist. Der Vertragsabschluss kommt mit der Zahlung dieser Rechnung zustande. Der voraussichtlich zu leistende Arbeitsumfang ergibt sich aus den in der Vorauszahlungsrechnung aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer übernimmt für den Kunden die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und der geltenden Landesverordnungen im gewünschten Umfang, in der Regel durch den aktuellen Feuerstättenbescheid oder durch den Zweitbescheid der Behörde bestimmten Rahmen. **Sogenannte Vorbehaltsaufgaben (hoheitliche Tätigkeiten), die der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auszuführen hat, werden durch diesen Vertrag nicht berührt!**

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer führt die Arbeiten gemäß dem ihm zur Verfügung gestellten Feuerstättenbescheid oder Zweitbescheid aus. Die Arbeiten werden gemäß den geltenden Regeln der Technik, hier insbesondere den aktuellen Arbeitsblättern des Schornsteinfegerhandwerks ausgeführt.
2. Die Arbeiten werden nach den Fristen des Feuerstättenbescheides ausgeführt, soweit der Zeitpunkt der Auftragsannahme dies zulässt. Zur Umsetzung bedarf es einer Auftragsannahme durch den Schornsteinfegermeisterbetrieb Thomas Rutke, der durch die in § 1 beschriebene Rechnungsstellung erfolgt. In dieser wird der vorher besprochene Ausführungszeitraum der Schornsteinfegerarbeiten mitaufgeführt.
3. Falls vom Kunden gewünscht, lassen sich einzelne Arbeiten auch unabhängig vom Feuerstättenbescheid ausführen.
4. Alle erbrachten Schornsteinfegerleistungen sind vom Auftragnehmer gemäß den geltenden Bestimmungen (Bescheinigungen und/oder Formblätter) zu dokumentieren. Die Dokumentation und gegebenenfalls Übermittlung der Arbeiten und Messergebnisse an den Kunden und/oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist mit den in der beigefügten Preisliste genannten Vergütungen vollständig abgegolten.

§ 3 Terminvereinbarung

Die Terminvereinbarung erfolgt per Email oder telefonisch. Hinsichtlich der Vergütung zur Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten des beauftragten Schornsteinfegerbetriebes sind die Regelungen in der Preisliste zu beachten.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde sichert dem Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeit ungehinderten und freien Zugang zu den betreffenden Anlagen und Einrichtungen zu, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Verkehrswege und Sicherheitseinrichtungen werden in geeignetem Zustand vom Kunden und/oder Bewohner zur Verfügung gestellt. Maßnahmen gegen eine Verschmutzung durch Asche und Ruß bei Kehrarbeiten werden vom Kunden und/oder Bewohner getroffen, es sei denn der Auftragnehmer erhält hierfür einen gesonderten Auftrag. Zu den Abgaswegüberprüfungen und/oder Immissionschutzmessungen müssen die zu prüfenden Feuerungsanlagen betriebsbereit sein. Der Kunde stellt einen geeigneten Stromanschluss und den geeigneten Brennstoff unentgeltlich zur Verfügung. Der Zugang zu den zu bearbeitenden Anlagen ist während des gesamten vereinbarten Zeitraumes zu gewähren.

§ 5 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung ist der Preistabelle zu entnehmen. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Datum der Rechnungsstellung) gültig ist.
2. Gültig ist jeweils die Preistabelle, die zur Auftragsvergabe aktuell ist.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus. Auf dieser sind die Leistungen, gemäß des an den Auftragnehmer übermittelten Feuerstättenbescheides unter Berücksichtigung des bestimmten Ausführungszeitraumes enthalten. Erforderliche Arbeiten, die sich aus dem Feuerstättenbescheid nicht ersehen lassen, z.B. Arbeiten nach Nr. 13.6 und 13.8 der Preistabelle, werden nachträglich in Rechnung gestellt.
4. Preisreduzierungen, die vom Auftragnehmer festgelegt werden, bedürfen keiner Änderung dieses Vertrages. Diese können unter anderem durch neue und rationellere Mess- und Prüfmethode bedingt sein.
5. Der Rechnungsbetrag ist auf das angegebene Konto in voller Höhe zu überweisen. Eine Vorauszahlung in bar vor Ort ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
6. Von der vorausgezählten Rechnungssumme werden 50 % (mindestens aber 35,00 €, maximal 60,00 €) einbehalten, wenn die Arbeiten nicht zum angekündigten Zeitraum ausgeführt werden können!

§ 6 Haftung und Eignung

1. Die Haftung des Auftragnehmers bezüglich Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Zur Sicherstellung etwaiger Schadenersatzansprüche hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Der Auftragnehmer sichert dem Kunden eine Ausführung mittels geeigneter Werkzeuge (nachweislich eignungsgeprüfte und regelmäßig überwachte Messgeräte) zu.
4. Es entstehen keine Ansprüche des Auftraggebers an den Auftragnehmer durch eine eventuell verspätete oder nicht ausgeführte Schornsteinfegerarbeit. Geleistete Zahlungen hat der Auftragnehmer voll zurück zu erstatten, wenn eine ausgebliebenen Arbeitsausführung vollständig auf den Auftraggeber zurückzuführen ist.

§ 7 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind Angaben, welche an die zuständige Aufsichtsbehörde und den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgen müssen.

§ 8 Vertragsverhältnis – Annahme und Ende

1. Die Angebote sind freibleibend. Die Annahme ist abhängig vom jeweils anstehenden Arbeitsvolumen des Schornsteinfegermeisterbetriebes Thomas Rutke und der Verfügbarkeit der Arbeitskräfte
2. Das Vertragsverhältnis endet sofort nach Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten und der anschließenden Übermittlung der Formblätter.

§ 10 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Texte und Grafiken dieser Seiten sind urheberrechtlich geschützt! © schornsteinfeger-rutke.de



Zurück zur Homepage gelangen Sie durch klicken auf:
www.schornsteinfeger-rutke.de

